



Anrechenbare Sach- und Personalkosten v1.1

1. Geltungsbereich dieser Bestimmungen

Die folgenden Regelungen gelten für die folgenden Förderinstrumente:

- Innovationsprojekte (mit oder ohne Umsetzungspartner)
- Internationale Projekte
- Flagship-Initiative
- Gutschrift für Vorstudien (Innovationsschecks)

2. Grundsätze der Förderfähigkeit

Für das Einreichen des Gesuchs gilt:

- Innosuisse kann nur Kosten übernehmen, die für die Durchführung der Projektidee notwendig sind und die in direktem Zusammenhang mit Ihrem Projekt stehen.
- Bitte beachten Sie, dass einmal genehmigte Projektkosten verbindlich sind und wesentliche Änderungen während eines Projekts im Voraus von Innosuisse genehmigt werden müssen. Eine wesentliche Änderung liegt auch dann vor, wenn keine Sachkosten genehmigt wurden und diese im Zuge des Projekts anfallen und zu übernehmen sind.
- Sachkosten müssen mit detaillierten Kostenberechnungen und/oder Kostenvoranschlägen begründet werden. Sie können zusätzliche Dokumente einreichen, damit Innosuisse Ihr Gesuch angemessen beurteilen kann.

Nach Genehmigung Ihres Projekts:

- Anrechenbar sind nur Kosten, die während der Projektdauer entstanden sind.
- Nur Ausgaben, die im Rahmen des Gesuchs oder eines Änderungsantrags genehmigt wurden, können abschliessend anerkannt und vergütet werden. Ohne einen vorherigen Änderungsantrag werden solche Kosten bei der (abschliessenden) Prüfung des Schlussberichts nicht akzeptiert.
- Die entstandenen Kosten müssen bei der Zwischen- und Abschlussprüfung nachgewiesen und belegt werden.
- Die Kosten müssen mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, für seine Durchführung notwendig und angemessen sowie identifizierbar und überprüfbar sein.
- Eine Doppelförderung ist nicht erlaubt. Kosten, die bereits durch andere Drittmittel beschafft oder bezahlt wurden, können nicht angerechnet werden.

3. Materialkosten

3.1 Anrechenbare Sachkosten

Gemäss «[Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte](#)» Art. 18. Abs. 2, Art. 19 und Art. 32 sind die folgenden Sachkosten und Kosten für Drittleistungen anrechenbar (Einzelheiten hierzu in Kapitel 5). Die Ausgaben können inklusive Mehrwertsteuer angegeben werden:

1. Investitionen in spezifische Infrastruktur, Ausrüstung und Material (die nicht zur Standardausrüstung eines Forschungsinstituts gehören), die ausschliesslich für das Projekt erforderlich sind.
2. Kosten für Miete/Leasing von Infrastruktur (die nicht zur Standardausrüstung eines Forschungsinstituts gehören) oder bestehende Infrastruktur, die für das Projekt erforderlich ist.
3. Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Lizenzen, die ausschliesslich dem Projekt dienen.
4. Kosten für Drittleistungen, die für den Erfolg des Projekts spezifisch und unverzichtbar sind*.
5. Reisekosten für internationale Geschäftsreisen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind (die blosser Teilnahme an internationalen Konferenzen oder Ausgaben für die Verbreitung von Projektergebnissen sind nicht zulässig).
6. Koordinationskosten (nur bei internationalen Projekten und der Flagship-Initiative anrechenbar).

* In begründeten Fällen sind auch Kosten für Drittleistungen anrechenbar, wenn diese von schweizerischen oder ausländischen Forschungsinstitutionen oder von Anbietern mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Es gibt keinen Höchstwert für die Kosten von Drittleistungen, aber diese Beiträge müssen für den Fortschritt des Projekts unverzichtbare Schritte sein. Die Beiträge müssen vollumfänglich mit dem Projekt assoziiert sein und sie müssen die eigenen Kompetenzen/Ressourcen des Gesuchstellers bei der Ausführung des Projekts wesentlich ergänzen. Die Drittleistung muss in den Arbeitspaketen der Projektplanung dokumentiert sein.

Ausserdem müssen bei der Einreichung des Gesuchs auch Kostenvoranschläge beigefügt und der Name des Auftragnehmers angegeben werden.

Das Verhältnis der externen Drittleistungen zu den vom Gesuchsteller geleisteten Beiträgen sollte plausibel sein und mit dem Projekt im Einklang stehen. Vor allem aber muss die Leitung des Projekts beim Gesuchsteller verbleiben.

Bitte beachten: Um eine korrekte Abrechnung von Drittleistungen zu gewährleisten, sollten diese immer für die geleistete Arbeit bezahlt werden. Das bedeutet, dass die Verträge auf Stundenbasis erstellt werden müssen und dass aus der Rechnung hervorgehen muss, wie viele Stunden zu welchem Stundensatz abgerechnet wurden.

3.2 Nicht anrechenbare Sachkosten

Insbesondere sind die folgenden Kosten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) nicht anrechenbar:

- Aufwendungen für die Verwertung von Projektergebnissen¹, insbesondere für Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die Vermarktung von Projektergebnissen oder die Eintragung des geistigen Eigentumsrechts,
- Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Konferenzen in der Schweiz,²
- Auslandsreisen für die blosser Teilnahme an internationalen Konferenzen oder Ausgaben für die Verbreitung von Projektergebnissen sind nicht zulässig,

¹ Ausnahme: Anrechenbar für Eurostars und EU-Partnerschaften, wenn im Gesuch ausdrücklich genehmigt.

² Ausnahme: Konsortialtreffen mit Mittagessen für internationale Projekte.

- Kosten für die allgemeine Infrastruktur und Grundausrüstung (z. B. allgemeine IT-Infrastruktur und Software, allgemeine Laborausstattung, Analyseinstrumente, Strom, Büroräume und Möbel)³
- Allgemeine betriebliche Aufwendungen (Administration, Personal, Finanzen usw.)³

3.3 Beschreibung der Arten von anrechenbaren Kosten und Beispiele für nicht anrechenbare Kosten

Kostenart	Beschreibung der anrechenbaren Kosten	Beispiele für <u>nicht anrechenbare</u> Kosten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)
2.3.1 Infrastruktur	Der Kaufpreis von Ausrüstungsgegenständen sollte gemäss der üblichen Abschreibungspraxis und den nationalen Rechnungslegungsvorschriften für Investitionen in spezifische Infrastrukturen und Werkzeuge, die ausschliesslich für die Projekt benötigt werden (Nicht-Standard-Ausrüstung), abgeschrieben werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine IT-Infrastruktur für Mitarbeitende (z. B. Laptops, Bildschirme, Telefone usw.) • Büroräume und Möbel
2.3.2 Anmietung von Infrastruktur oder Nutzung eigener Infrastruktur	<p><u>Miete/Leasing von Infrastruktur</u> Kosten für die Nutzung von für das Projekt erforderlicher Infrastruktur Dritter (z. B. einer Maschine) können auf der Grundlage der Rechnung des Lieferanten übernommen werden.</p> <p><u>Nutzung eigener Infrastruktur:</u> Die Kosten für vorhandene eigene Infrastruktur, die ausschliesslich für das Projekt genutzt wird, können auf der Grundlage der während der Projektlaufzeit angefallenen Abschreibungen übernommen werden (per Nachweis der Abschreibungssätze und der Anfangsinvestition). Kosten für teilweise genutzte eigene Infrastruktur können auf Grundlage einer Kostenkalkulation, die auf der Nutzungsquote basiert (Logbucheinträge) übernommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine IT-Infrastruktur für Mitarbeitende (z. B. Laptops, Bildschirme, Telefone usw.) • Büroräume und Möbel
2.3.3 Verbrauchsmaterial und Lizenzen	Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, die der Umsetzung des Projekts dienen sowie während der Projektlaufzeit beschafft und verbraucht werden, können übernommen werden. Die Kosten von Lizenzen, die speziell für das Projekt erforderlich sind (beispielsweise Softwarelizenzen, Ausrüstung, die nicht zur Standardausrüstung eines Forschungsinstituts gehört) können übernommen werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Lizenzen für standardmässige Geschäftssoftware (Microsoft Office, CRM-Tools, ERP-System usw.) • Büromaterial
2.3.4 Dritt-Dienstleistungen / Fremdleistungen	Grundsätzlich müssen die Arbeiten im Rahmen eines Projekts vom Gesuchsteller selbst durchgeführt werden. Die Beteiligung von Dritten (technisch, rechtlich usw.) muss in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen sowie gerechtfertigt und angemessen sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Eintragung von geistigen Eigentumsrechten • Externalisierung der Kernaktivitäten des Projekts zusammen mit der technischen/wirtschaftlichen Leitung des Projekts
2.3.5 Grenzüberschreitende Reisen	Kosten für notwendige grenzüberschreitende Reisen, die für das Projekt direkt relevant sind, können übernommen werden. Beispiele sind Reisen für Experimente, klinische Studien oder Projekt-Treffen mit internationalen Partnern im Ausland.	<ul style="list-style-type: none"> • Besprechungen/Veranstaltungen, die per Videokonferenz durchgeführt werden können (es sei denn, die Notwendigkeit einer physischen Anwesenheit kann begründet werden) • Die blosser Teilnahme an Konferenzen • Alkoholische Getränke im Allgemeinen

³ Diese Kosten werden von dem Overheadbeitrag von Innosuisse übernommen.

2.3.6 Koordinationskosten (nur bei internationalen Projekten und der Flagship-Initiative anrechenbar)	Kosten bei internationalen Projekten oder Flagship-Projekten aufgrund eines aussergewöhnlichen Koordinationsaufwandes zwischen den Projektpartnern. Der Koordinationsaufwand sollte in einem speziellen Koordinationsarbeitspaket festgelegt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten, die bereits in der Projektausführung enthalten sind
--	--	---

Für Reisen ins Ausland werden die folgenden spezifischen Zulagen festgelegt:

Kostenart	Allgemein
Grenzüberschreitende Bahn- und Flugreisen	Bei Zugreisen ist die 2. Klasse zu buchen. Bei Flugreisen ist immer die kostengünstigste Variante in der Economy Class zu buchen. Jede Abweichung von den oben genannten Bestimmungen muss begründet werden.
Nutzung von Privatfahrzeugen/Mietwagen/Taxis	Es müssen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
Übernachtungen	Für auswärtige Übernachtungen mit Frühstück in Hotels werden die effektiven Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200 Franken pro Nacht vergütet; in begründeten Ausnahmefällen können maximal 275 Franken pro Nacht vergütet werden. Für auswärtige Übernachtungen in Unterkünften von privaten oder gewerblichen Vermietern werden die effektiven Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Franken pro Nacht erstattet.
Mahlzeiten	Die Kosten für Mahlzeiten werden bis zu den folgenden Höchstbeträgen erstattet: <ul style="list-style-type: none"> a. 15.00 Franken für das Frühstück b. 30.00 Franken für ein Mittag- oder Abendessen Nur die Hauptmahlzeiten der Mitarbeitenden des Gesuchstellers sind abgedeckt. Alkoholische Getränke werden nicht übernommen.

3.4 Abschreibung von Anlagevermögen

Die Abschreibung unterliegt den internen Richtlinien der Institution. Die Abschreibung ist obligatorisch für Werte, die zu Beginn des Projekts 30 000 Franken übersteigen. Bei Überschreitung dieses Wertes übernimmt Innosuisse nur die Kosten während des Projektzeitraums. Wird beispielsweise eine neue Maschine oder Anlage angeschafft, muss sie über die Dauer der Projekt abgeschlossen werden. Das heisst, Innosuisse übernimmt für die Dauer des Projekts den Abschreibungsbetrag («Wertverlust»).

Beispiel:

Nehmen wir an, Ihre Institution kauft eine Maschine für 100 000 Franken mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren und einer jährlichen Abschreibung von 10 %. Das Projekt dauert zwei Jahre. Nach dem ersten Jahr hat die Maschine einen Buchwert von 90 000 Franken (10 000 Franken Abschreibungsaufwand). Nach dem zweiten Jahr beträgt der Buchwert der Maschine 81 000 Franken (9 000 Franken Abschreibungsaufwand).

Am Ende des Projekts verzeichnete die Institution Abschreibungskosten von 19 000 Franken, die vollständig von Innosuisse übernommen wurden. Der verbleibende Wert des Vermögenswerts (81 000 Franken) ist in der Bilanz des Instituts ausgewiesen. Wird die Maschine anschliessend zum Buchwert von 81 000 Franken verkauft, belaufen sich die Nettoausgaben der Institution auf 19 000 Franken, was genau dem von Innosuisse finanzierten Anteil entspricht.

4. Personalkosten

Allgemeiner Grundsatz

Bei den Personalkosten sind nur Personen zu berücksichtigen, die direkt bei den Projektpartnern beschäftigt sind, also einen Arbeitsvertrag haben. Personen, die über eine Agentur oder im Rahmen eines Mandatsvertrags arbeiten, müssen bei den Sachkosten berücksichtigt werden (diese gelten als Drittleistungen / Fremdleistungen, siehe auch Kapitel 3.1).

Die Arbeiten müssen notwendig sein und in direktem Zusammenhang mit der laufenden Entwicklung des Projekts stehen. Allgemeine Arbeiten, die den Projektpartner selbst betreffen, wie Buchhaltung, Gehaltsabrechnung und Vorstellungsgespräche, dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

Anrechenbarkeit des Bruttogehalts:

Das Bruttogehalt ist das Jahresgehalt ohne Arbeitgeberbeitrag laut Arbeitsvertrag (einschliesslich 13. Gehalt). Die Arbeitgeberbeiträge umfassen AHV, IV, Militär, Mutterschaft, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Familienzulagen und Pensionskasse. Alle anderen Kosten (Bspw. Verwaltungskostenbeiträge oder Krankentaggeldversicherung) werden nicht übernommen.

Nicht zum Bruttogehalt zählt Innosuisse die folgenden Leistungen:

- Boni und Prämien
- Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionsbeihilfe pro Kind (wird von der Sozialversicherung erstattet),
- Phantom Stock Option Plan (PSOP) und Employee Stock Ownership Plan (ESOP),
- Beiträge zu GA und Halbtaxabonnements (Lohnnebenleistungen)
- Verpflegungsentschädigung (z. B. Essensgutschriften, Essenszuschüsse)
- Reisekosten
- Sonstige Zulagen oder Verwaltungskosten.

Der maximale Bruttolohn gemäss Art. 15 und Art. 23 (3) der Umsetzungsbestimmungen für Innovationsprojekte findet Anwendung. Ist der Beschäftigungsgrad niedriger, wird auch das maximale Bruttogehalt entsprechend gekürzt.

Nur für Unternehmen:

Bitte beachten Sie: Nur tatsächlich gezahlte Lohnkosten können in Rechnung gestellt werden. Die Gewährung von Sachleistungen oder Pro-bono-Arbeit ist nicht zulässig. Eigentümer können daher nur dann Personalkosten geltend machen, wenn sie sich selbst ein Gehalt im Rahmen eines Arbeitsvertrags zahlen. Der Versuch, dies zu tun, kann zur Nichteinhaltung der Anforderungen an den Förderbeitrag führen. Dies hat zur Folge, dass alle damit verbundenen Arbeitsstunden disqualifiziert und von der Erstattung ausgeschlossen werden.

4.1 Stundennachweis

Zu Berichtszwecken muss monatlich eine Liste der erforderlichen Arbeiten am Projekt pro Person vorliegen (einschliesslich der Gesamtzahl der Arbeitsstunden für das Jahr). Im Falle einer Prüfung oder einer Anfrage müssen die detaillierten täglich geleisteten Arbeitsstunden am Projekt nachgewiesen werden.

4.2 Nachweis

Alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Projektkostenaufstellung müssen auf Anfrage oder im Falle einer Prüfung zur Verfügung stehen, auch wenn sie mit dem Projektkostenbericht angefordert werden. Dies gilt z. B. für Arbeitsverträge, Quittungen/Rechnungen, Zahlungsnachweise, Abrechnungen Drittleistungen usw.

4.3 Ferner

Bei Unklarheiten oder Sonderfällen, die in diesem Dokument nicht erläutert sind, wenden Sie sich bitte vorgängig mit einer schriftlichen Begründung an Innosuisse, damit diese Fälle im Rahmen des konkreten Projekts beurteilt werden können.